

Impressum

Herausgeber und Kontakt:

Stiftung Leben pur
Garmischer Str. 35
81373 München
Telefon: 089.357481-19
Telefax: 089.357481-81
www.stiftung-leben-pur.de
E-Mail: info@stiftung-leben-pur.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE14 7002 0500 0008 8033 00

Reg. v. Oberbayern mit Urkunde
vom 21.06.2005
Nr. 230.32-1222L34

Konzept und Text:
found & fund communication
Kristin Michna
Theres Lehn

Weitere Informationen:

Eine kostenlose Broschüre mit
dem Titel „Erben & Vererben“
gibt das Bundesministerium der Justiz heraus.

Bestell-Adresse:
Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009
18132 Rostock
Tel: 0180 577809-0
Fax: 0180 577809-4

Email: publikationen@bundesregierung.de

Aus dem Internet herunterladen unter:
www.bmj.bund.de

Weitere Adresse zum Thema:
www.erbrecht-ratgeber.de

Über das eigene Leben hinaus helfen

Sie können Menschen mit
schwersten Behinderungen
mehr Lebensqualität schenken.
Mit Ihrem Erbe.

Erststifter:


LANDESV ERBAND
BAYERN
für Körper- und
Mehrfach-
behinderte e.V.

Stiftung
Leben pur

Über die Stiftung Leben pur – Menschen mit schwersten Behinderungen helfen

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

Hand aufs Herz: Das eigene Erbe zu regeln und ein Testament zu verfassen, bedeutet, sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen - und daran möchten wir eigentlich gar nicht erinnert werden. Wie wichtig es dennoch ist, frühzeitig über unseren Nachlass zu verfügen, wird uns meist erst bewusst, wenn wir von einem Todesfall im engsten Kreis betroffen sind, bei dem nichts geregelt war.

Mit einem frühzeitigen Testament können wir unseren Angehörigen nicht nur solche Situationen ersparen, sondern über unser eigenes Leben hinaus bestimmen, was mit unseren Werten geschieht. Wir legen fest, wer unser Vermögen erbt, ob es dauerhaft erhalten bleibt - und vielleicht noch etwas bewirken kann.

Mit der Unterstützung einer Stiftung und der Zuwendung in ein Stiftungsvermögen können Sie sicherstellen, dass Sie über Ihre Lebenszeit hinaus helfen und mit einer guten Sache in Verbindung gebracht werden.

Viele unvergessliche Vorbilder haben es vor uns getan.

Mit der Gründung der *Stiftung Leben pur* haben wir den Grundstein dafür gelegt, dauerhafte Hilfe für solche Menschen zu leisten, die mit schwersten Behinderungen auf die Welt gekommen sind oder sie im Laufe ihres Lebens durch Unfall oder Krankheit erworben haben. Menschen mit schwersten Behinderungen können Bedürfnisse wie Essen oder Körperpflege nicht selbst bewerkstelligen.

Weil diese Menschen mehr als alle anderen auf unsere Hilfe angewiesen sind, ist uns ihre Unterstützung so wichtig. Mit der Gründung der Stiftung haben wir es für alle Menschen, die helfen wollen, attraktiver gemacht, testamentarische Zuwendungen und Schenkungen - oder Zustiftungen zu Lebzeiten - zu leisten.

Wir möchten Sie bitten, zu gegebener Zeit an die *Stiftung Leben pur* und Menschen mit schwersten Behinderungen zu denken. Jede Hilfe zählt.

In dieser Broschüre haben wir ein paar allgemeine Tipps und Informationen zu letztwilligen Zuwendungen an Stiftungen für Sie zusammengestellt.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse

Werte vererben – Lebensqualität stiften

Mehr Lebensqualität für Menschen mit schwersten Behinderungen

Ob eine Geburt mit folgenschweren Komplikationen, ein Unfall oder eine schwere Krankheit: Schwere Behinderung kann jeden treffen. Jederzeit.

Menschen mit schwersten Behinderungen sind ihr ganzes Leben lang auf die Hilfe anderer angewiesen. Essen, Bewegung, Schlaf und Kommunikation bedeuten tagtägliche Herausforderungen für sie und ihre Angehörigen.

Mit scheinbar kleinsten Hilfestellungen - etwa in der Pflege - können wir oft zu deutlich mehr Lebensqualität und Freude verhelfen: wenn etwa das behinderte Kind endlich eine Nacht durchschläft, weil es leichter atmen kann oder genügend Nährstoffe aufnehmen kann.

Um den Alltag von Betroffenen zu erleichtern, entwickelt die *Stiftung Leben pur* in dem eigens dafür etablierten Wissenschafts- und Kompetenzzentrum neue Lösungen. Dabei beziehen wir das Praxiswissen der Angehörigen und der Fachleute ebenso ein wie die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung. Die Ergebnisse werden der Fachwelt und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Stiftung arbeitet eng mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe zusammen, die von neuen Lösungsansätzen, den Schulungen, aber auch von dem Austausch in ihrer täglichen Arbeit profitieren.

Jährlich schreibt die Stiftung Förderpreise aus, durch die Wissenschaft und Praxis animiert werden sollen, sich intensiver mit dieser Zielgruppe zu beschäftigen. Die Fachwelt ist aufgerufen, innovative Lösungen zu entwickeln.

Mit Ihrem Testament oder Ihrer Verfügung zu Lebzeiten können Sie Menschen mit schwersten Behinderungen Lebensqualität schenken.

Sie helfen Betroffenen und ihren Angehörigen direkt und fördern die Forschung, die langfristig Leben mit schwersten Behinderungen erleichtern kann.

Mit einer Zustiftung oder einer eigenen Stiftung die Stiftung Leben pur unterstützen

Tipp: Erbschaftssteuer sparen

Eine Zuwendung an die Stiftung Leben pur als gemeinnützige Organisation ist von der Erbschaftssteuer befreit. Zuwendungen aus einem Nachlass kommen daher in voller Höhe Menschen mit schwersten Behinderungen zu Gute. Der Erblasser vermeidet insoweit, dass nach Abzug der Freibeträge die Erbschaftssteuer für seinen Nachlass anfällt: Im Übrigen ist die Höhe der Freibeträge und der Steuerbeträge abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser. Die Erbschaftssteuer liegt zwischen 7 und 50 Prozent.

Zu Lebzeiten oder darüber hinaus ...

Wir erhalten, was Ihnen wertvoll ist

Eine Stiftung bietet zahlreiche Möglichkeiten, mit dem eigenen Vermögen dauerhaft und über das eigene Leben hinaus Gutes zu bewirken. Denn das Kapital, welches im Stiftungskapitalstock angelegt ist, darf nicht ausgegeben werden, sondern nur die jährlichen Erträge. Neben einer Zustiftung an die *Stiftung Leben pur* haben Sie die Möglichkeit, eine eigene Stiftung, die so genannte unselbstständige (treuhänderische) Stiftung unter dem Dach der *Stiftung Leben pur* zu gründen. Sie kann den Namen des Stifters oder Erblassers tragen. Der Aufwand einer solchen eigenen „Unterstiftung“ ist gering. Auf diese Weise sind Sie von der Verwaltung und dem operativen Geschäft entlastet, Ihr Stiftungskapital wird von einer Trägerstiftung betreut. Wir erledigen die Formalitäten mit größter Sorgfalt.

Mit Zustiftungen in die Stiftung Leben pur Hilfe sichern

Eine Zustiftung kann zweckgebunden oder nicht zweckgebunden erfolgen. Nicht zweckgebundene Zustiftungen gehen in das allgemeine Stiftungsvermögen ein und werden für den in der Satzung festgelegten Stiftungszweck verwendet.

Sie können auch festlegen, dass die Erträge aus Ihrer Zustiftung für bestimmte Zweckbereiche der Stiftungsarbeit verwendet werden, zum Beispiel zur Förderung der Forschung - etwa durch den jährlich ausgeschriebenen *Förderpreis Leben pur* für innovative Forschungsarbeiten. Auch der könnte Ihren Namen tragen.

Mit einer treuhänderischen Stiftung selbst Stifter werden

Die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung kann durch das Testament veranlasst werden. Alternativ - und um die Arbeit der Stiftung noch kennen zu lernen - können Sie aber auch zu Lebzeiten mit einem kleinen Anfangsvermögen eine unselbstständige (treuhänderische) Stiftung errichten, die später durch eine testamentarische Verfügung aufgestockt wird. So können Sie selbst beobachten, wie Ihre Werte fortgeführt werden und sich entwickeln.

Steuerliche Vergünstigungen durch Unterstiftung zu Lebzeiten

Die *Stiftung Leben pur* ist eine gemeinnützige Organisation. Dadurch genießen Zustifter und Spender steuerliche Vorteile. Der Staat hat im Rahmen einer Novellierung und weiteren Stärkung des Gesetzes zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements mit Beginn 2007 eine deutliche Anhebung der Spendenabzugsbeträge beschossen. Sie können zum Beispiel nun jährlich eine Spende in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als Sonderausgabe steuermindernd geltend machen.

Für Zuwendungen in den Stiftungsgrundstock - und beispielsweise für den Fall der Errichtung einer Treuhandstiftung - gilt, dass Sie neben dem allgemeinen Spendenhöchstbetrag bis zu 1 Million* Euro zuwenden - und diesen Betrag über einen Zeitraum von zehn Jahren steuermindernd absetzen können. Anders als bislang ist diese Regelung nicht länger auf das erste Gründungsjahr begrenzt.

Ein Treuhandvertrag erlischt übrigens auch im Erbfall nicht, ist aber durch die Erben kündbar. Wenn der Erblasser vermeiden möchte, dass der Vertrag durch die Erben gekündigt werden kann, muss er dies testamentarisch ausdrücklich regeln. Sie verbinden selbstverständlich die dauerhafte Übertragung Ihrer treuhänderischen Stiftung an die *Stiftung Leben pur* mit der Auflage, dass der von Ihnen gewählte Stiftungszweck erfüllt wird.

Mit einer testamentarischen Stiftung 100 Prozent Gutes tun

Die Zuwendung des Stiftungsvermögens an die *Stiftung Leben pur* oder ihre unselbstständige Unterstiftung ist von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Wenn Sie der Stiftung eine Zuwendung oder ein Erbe zukommen lassen, kommt dieser Betrag zu 100 Prozent dem Stiftungszweck zu Gute.

Zuwendungen unter 2500 Euro gehen bei der *Stiftung Leben pur* nicht in das Stiftungsvermögen ein, sondern werden als Spende zeitnah für laufende Projekte verwendet. Zuwendungen in jeder Höhe helfen weiter.

* Stand 2007

Tipp: Gemeinnütziges Engagement wird belohnt

Der Staat unterstützt gemeinnütziges und insbesondere Stiftungsengagement. Die Novellierung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts von 2007 sieht erhebliche Erhöhungen der Spendenabzugsbeträge vor.

Durften etwa bislang 307000 Euro für die Erstausrüstung einer Stiftung auf zehn Jahre verteilt abgezogen werden, gilt dieser Spendenabzugsbetrag zukünftig auch für Zustiftungen nach Ablauf eines Jahres. Der Freibetrag soll zudem auf 1 Million* Euro angehoben werden.

*Stand: Juli 2007, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats im September 2007

Mein Testament: Was muss und kann ich eigentlich regeln?

Tipp: Ein Vermächtnis überlassen

Um sicherzustellen, dass Ihr Nachlass nach Ihren Wünschen geregelt ist, sollten Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen.

Sie können beliebige Begünstigte als Erben einsetzen oder ihnen ein Vermächtnis hinterlassen.

Mit einem Vermächtnis wird zum Beispiel der Anspruch auf Auszahlung bestimmter Summen, die Übertragung prozentualer Anteile oder bestimmter Gegenstände aus dem Nachlass geregelt.

Ein solches Legat kann auch einer gemeinnützigen Organisation wie der Stiftung Leben pur zugewendet werden.

Gesetzliche Erbfolge berücksichtigen

Das deutsche Erbrecht sieht eine gesetzliche Erbfolge vor. Ihr Nachlass wird nach festen Regeln unter den Verwandten aufgeteilt. Sind Sie verheiratet und haben Kinder, erhält Ihr Ehepartner bei Zugewinnngemeinschaft, das heißt, wenn zwischen den Eheleuten keine besondere Vereinbarung getroffen ist, die eine Hälfte des Erbes; die andere Hälfte geht zu gleichen Teilen an die Kinder. Wenn Sie keine Kinder haben, erbt der Ehepartner bei Zugewinnngemeinschaft drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel teilen sich Eltern oder Geschwister, Nichten und Neffen. Sind auch solche nicht vorhanden, erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass. Haben Sie keinen Ehegatten und keine Verwandten mehr, wird der Staat alleiniger Erbe.

Ihr persönlicher Wille zählt

Diese gesetzliche Erbfolge können Sie jedoch mit einem Testament außer Kraft setzen und individuell gestalten. Es erlaubt, beliebige Personen als Erben einzusetzen oder ein Vermächtnis zuzuwenden – so können Sie zum Beispiel einen bestimmten Geldbetrag, aber auch einen Gegenstand wie eine Wohnung, eine Sammlung oder ein Grundstück Freunden und Bekannten zuwenden.

Das Vermächtnis ist ein sinnvoller Weg, um neben seinen Lieben auch einen gemeinnützigen Zweck wie eine Stiftung zu bedenken.

Am Pflichtanteil kommen Sie nicht vorbei

Ihre nächsten Angehörigen wie Ehepartner, Eltern und Kinder haben Anspruch auf einen Pflichtteil, der in der Regel der Hälfte des gesetzlichen Erbteils entspricht. Darüber hinaus können Sie Ihren Nachlass im Testament individuell gestalten.

Trotz Behinderung ein Testament verfassen

Selbstverständlich können auch Menschen mit Behinderung ihren letzten Willen formulieren. Notare müssen Testamente auch von schreibunfähigen Stummen beurkunden, wenn feststeht, dass der behinderte Mensch geistig und körperlich zur Errichtung eines Testaments in der Lage ist und seinen Willen eindeutig - durch Gesten oder Zeichen - äußern kann.

Ein Testament kann handschriftlich verfasst werden

Ein Testament kann eigenhändig angefertigt werden. Es muss dann von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst sein und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben werden. Ort und Datum dürfen nicht fehlen. Beachten Sie, dass eine von Ihnen selbst angefertigte, maschinengeschriebene letztwillige Verfügung, die nur von Ihnen unterschrieben wurde, nicht gültig ist. Es empfiehlt sich, einer Person Ihres Vertrauens Bescheid zu geben, wo Sie das Testament aufbewahren. Am besten hinterlegen Sie es beim Amtsgericht. Die Verwahrung kostet eine einmalige, geringe Gebühr.

Mit einem notariellen Testament auf der sicheren Seite

Wenn Sie ein Testament mit der Hilfe eines Notars erstellen, vermeiden Sie rechtliche Unsicherheiten. Ein Notar ist gesetzlich verpflichtet, Sie zu beraten. Er ist für die rechtlich einwandfreie Formulierung verantwortlich. Das notarielle Testament kostet zwar eine geringe Gebühr. Sie haben damit aber auch die größtmögliche Gewähr, dass die Echtheit und Gültigkeit Ihres Testaments nicht angefochten werden kann und missverständliche Formulierungen vermieden werden. Für die Beurkundung eines Erbvertrages oder gemeinschaftlichen Testaments wird die doppelte Gebühr erhoben. Amtliche Verwahrung kostet ein Viertel der Notargebühren. Sie fällt einmalig an.

Das Recht, bis zum Schluss Ihre Meinung zu ändern

Natürlich können Sie Ihr Testament jederzeit ändern oder wieder aufheben. Ein notarielles Testament wird alleine schon dadurch ungültig, dass Sie es aus der amtlichen Verwahrung wieder herausnehmen. Bei einem handschriftlichen Testament dagegen müssen Sie die Ungültigkeit auf dem Testament ausdrücklich vermerken oder es komplett vernichten.

Wir helfen Ihnen gerne und vermitteln Ihnen bei weiterführenden Fragen fachkundige Ansprechpartner.

Tipp: Spenden statt Kränze

Zum Abschied eine Spende...

Helfen kann auch, wer sich dazu entscheidet, zugunsten einer Spende für die Stiftung Leben pur auf Kranz und Blumen zum Begräbnis zu verzichten. Wenn Sie dies in Erwägung ziehen, informieren Sie uns gerne über Ihr Vorhaben. Wir nehmen Ihnen die Organisation selbstverständlich ab.

